

„Bunte Vielfalt Bargteheide Stadt und Land“

Verein für Integration

S a t z u n g

1. Name, Sitz des Vereins

Der Name des Vereins ist: "Bunte Vielfalt Bargteheide Stadt und Land"

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist in 22941 Bargteheide.

2. Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge, die in Deutschland Asyl beantragt oder gewährt bekommen haben und sich in der Stadt Bargteheide und dem Amt Bargteheide Land aufhalten, sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Eine weitere Aufgabe ist die Integration dieser Menschen in die Gesellschaft der Stadt Bargteheide und der Gemeinden des Amtes Bargteheide-Land.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ehrenamtliche Betreuung von schutzsuchenden Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen in materieller und ideeller Hinsicht. Hierzu bemüht sich der Verein vor allem um die Vermittlung von Patenschaften und die Organisation von verschiedenen Hilfsangeboten, wie ehrenamtlich durchgeführten Deutschunterricht, Schaffung von interkulturellen Begegnungs- und Freizeitangeboten. Er unterstützt die schutzsuchenden Menschen und die Verwaltung im wechselseitigen Kontakt mit anderen Institutionen wie z.B. Schulen, Vereinen und gemeinnützigen Organisationen. Die zur Erreichung des gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel werden durch Spenden, öffentliche Zuwendungen und Stiftungen jeder Art erlangt. Der Verein verfolgt weder konfessionelle, weltanschauliche noch politische Zwecke.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Mitgliedern eine Aufwandsentschädigung nach §3 Ziffer 26a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zu zahlen.

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

5. Mitglieder

Jede natürliche Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden. Minderjährige mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts wie auch natürliche Personen können fördernde Mitglieder werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann in letzter Instanz über die Aufnahme mit zwei Dritteln der Stimmen der Versammlung entscheidet.

Jedes Mitglied des Vereins hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist.

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt des Mitglieds
- Ausschluss des Mitglieds
- Tod des Mitgliedes
- Auflösung der juristischen Person

Der Austritt aus dem Verein bedarf der Schriftform; sie wird wirksam, wenn sie einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands zugegangen ist. Der Austritt muss mit einer Frist von 1 Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Der Ausschluss des Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder mit Mitgliedsbeiträgen von mehr als einem Jahr in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des

Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. email-Adresse gerichtet war. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Stimmenenthaltungen bleiben jeweils außer Betracht. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist berechtigt, ggfs. eine dritte Person mit der Leitung der Versammlung zu betrauen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenberichts
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Wahlen
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Wählbar sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind. Diese müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine / ihre Stimme persönlich abgeben. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und weiterhin in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

8. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

9. Vorstand

Der Gesamt-Vorstand besteht aus:

- a. der/dem Vorsitzenden
- b. der/dem zweiten Vorsitzenden
- c. der/dem Kassenwart/in

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes einzeln für die Dauer von 2 Jahren, jeweils im Wechsel:

- a. der/dem Vorsitzenden
- c. der/dem Kassenwart/in

oder

- b. der/dem zweiten Vorsitzenden

Der 2. Vorsitzende wird bei der ersten Wahl nur für ein Jahr gewählt. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB ist der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des jeweils nächsten Vorstandes im Amt. Mehrmalige Bestellung ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Neuwahl. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

Der Vorstand kann beispielsweise folgende Ordnungen erlassen:

- Geschäftsordnung
- Beitragsordnung
- Kassenordnung
- Datenschutzordnung

10. Der Beirat

Der Beirat ist das beratende Gremium des Vorstandes. Er unterstützt und berät den Vorstand bei der Führung des Vereins und der Verwirklichung der Vereinsziele.

Die Mitglieder des Beirats werden durch Beschluss des Vorstandes berufen.

Der Beirat kann aus bis zu 12 Vereinsmitgliedern bestehen. Der Vorstand lädt die Mitglieder des Beirates zu Sitzungen ein.

11. Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zu verlangen.

12. Datenschutz

Folgende Daten werden von den Mitgliedern erhoben:

- Name, Vorname
- Anschrift
- Telefonnummer
- Geburtsdatum
- Email Adresse
- ggfs. Bankverbindung

Die Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten werden gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes-neu (BDSG-neu) in der Datenschutzordnung vom 10.04.2018 des Vereins Bunte Vielfalt Bargteheide Stadt und Land geregelt.

13. Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins

Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ebenso kann der Zweck des Vereins verändert werden. Für beides ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem Deutschen Kinderschutzbund Stormarn "Blauer Elefant" und der BürgerStiftung Region Ahrensburg zugunsten des Stiftungsfonds Stiftung für Bargteheide je zur Hälfte zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Die Liquidation des Vereins obliegt dem Vorstand, der zur Zeit der Auflösung oder der Aufhebung die Geschäfte führt.

Bargteheide, den 29.04.2019